

PASS- UND PATENTBÜRO

BASEL-LANDSCHAFT

Nr.

Gemeinde

Neuerteilung

Mutation

PLZ

Bewerbung um eine Gastwirtschaftbewilligung für einen **nicht** öffentlich zugänglichen Betrieb gemäss § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gastgewerbesgesetzes vom 1. Januar 2004

Betriebsart: Vereinswirtschaft
Betriebskantine
Andere

Name des Vereins:

Firmenname:

Geschäftsführer (für die Führung der Wirtschaft verantwortliche Person)

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Heimatort:

PLZ/Wohnort:

Strasse/Nr.:

Tel. Nr

Natel Nr.

Gaststätte in:

Strasse/Nr.:

Hinweis: Änderungen im Bezug auf die Führung der Vereinswirtschaft (verantwortliche Person) sind jeweils innert 10 Tagen schriftlich an das Pass - und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu melden.

Übernahme per:

Ort: _____, den _____

UNTERSCHRIFT:



PASS- UND PATENTBÜRO MÜHLEGASSE 14
POSTFACH CH-4410 LIESTAL
TEL 061 552 58 53 FAX 061 921 59 95
SICHERHEITSDIREKTION

Für Ihre Unterlagen bestimmt !

Nicht öffentlich zugängliche Betriebe

Nicht öffentlich zugängliche Betriebe sind:

- a) Vereinswirtschaften: Betriebe, welche **ausschliesslich den Mitgliedern** des sie betreibenden Vereins zugänglich sind.
- b) Betriebskantinen: Betriebe, welche **ausschliesslich** den Mitarbeitenden der sie betreibenden Firma zugänglich sind.
- c) Kirchgemeinde- und Jugendclubwirtschaften, die unter dem Patronat der Gemeinde und/oder der Kirche stehen.

Bestimmungen für Vereinswirtschaften

Vereinswirtschaften sind berechtigt, ausschliesslich den Mitgliedern eine kleine Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Die Bewirtung Dritter erfordert eine Bewilligung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a oder c des Gastgewerbegesetzes.

Sie können ihr Lokal maximal von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet halten. Für besondere Anlässe können besondere Öffnungszeiten gemäss § 14 des Gastgewerbegesetzes erteilt werden. **Eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten ist nicht möglich.**

Eine Betriebsführung, die eine **selbständige** und auf **dauernden Erwerb** ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet. Diesfalls ist eine Bewilligung gemäss § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Gastgewerbegesetzes notwendig.

Die Mitglieder müssen sich mittels eines Mitgliederausweises ausweisen können.

Die **Jugendschutzgesetze** verbieten den Verkauf von:

- Wein, Bier und Apfelwein an **unter 16-jährige**
- Spirituosen, Aperitif und Alcopops (Mischgetränke) an **unter 18-jährige.**

Das Personal darf einen **Ausweis mit Altersangabe** verlangen !